

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Informatik Service Centers
Eichenweg 3
3003 Bern

11. Mai 2022

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, die Unterlagen zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und nehmen diese gerne wahr.

1. Allgemeine Würdigung

Aufgrund der Einführung der Mobilfunktechnologie der fünften Generation (5G), die neue Identifikatoren mit sich bringt und die Verwendung von temporären Identifikatoren einführt, ist die Anpassung der genannten Erlasse an die technischen Gegebenheiten unumgänglich.

Der Regelungsgegenstand ist hoch technisch und komplex. Die Mobilfunktechnologie der fünften Generation (5G) ist bereits in Betrieb, so dass die nun vorgeschlagene Regelung faktisch der Realität hinterherhinkt. Es stellt sich daher die Frage, ob es angesichts der weiterhin dynamischen Entwicklung in diesem Bereich zielführend ist, die Materie auf diesem Weg zu regeln, oder ob nicht allenfalls neue und innovative Regelungswege für diese, aber auch für vergleichbare Regulierungsherausforderungen gesucht werden sollten, die parallel mit der technischen Entwicklung vorliegen und mit denen schneller auf Mängel, Unvollständigkeiten etc. reagiert werden kann, die im Alltag auftreten. Unseres Erachtens sollte im Minimum im Gegensatz zu den vorgelegten Entwürfen die Gesetzgebung grundsätzlich technologieneutral erlassen werden und es sollten die technischen Details in schneller anpassbaren Anhängen, Weisungen, Merkblättern oder ähnlichem festgelegt werden.

Bei den vorliegenden Regelungen handelt es sich um hochtechnische Ausführungen, die selbst für die direkt Involvierten, seien es der Dienst ÜPF, die Strafverfolgungsbehörden oder die Mitwirkungspflichtigen, nur schwer verständlich sind. Insbesondere für die etwas weiter von der konkret eingesetzten Technologie entfernten Strafverfolgungsbehörden ist es sehr schwierig festzustellen, ob die Regelungen sachgerecht sind. Ebenso ist es im Einsatzfall oft schwierig festzustellen, welche der Massnahmen aufgrund der eingesetzten Technologie die Beste darstellt. Trotz diesen Schwierigkeiten besteht bis heute auf Bundesebene kein Angebot zur technischen Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden. Es wird daher angeregt, ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Wir stellen im Weiteren fest, dass im Bereich der Gebühren weiterhin auf die auch administrativ aufwendige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird, obwohl zwischenzeitlich die Grundlage zur einfachen und schlanken Verrechnung mittels Jahrespauschalen geschaffen wurde. Wir halten zudem fest, dass diese Einzelverrechnung in gewissen Fallkonstellationen zu Entschädigungshöhen führen können, die völlig unangemessen sind.

2. Weitere Anpassungen

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus werden folgende weitere Anpassung gefordert:

- Schaffung einer Möglichkeit zur Abklärung, ob sich eine Person beziehungsweise deren Gerät in der Schweiz befindet

Mit den heutigen Auskunfts- und Überwachungstypen ist es nicht möglich abzuklären, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Gehen die Strafverfolgungsbehörden zu Unrecht von einem Aufenthalt in der Schweiz aus, kann dies dazu führen, dass nutzlose, aber teure Überwachungen durchgeführt werden. Diese Gefahr kann mit der Schaffung der beantragten Möglichkeit in einfacher Form beseitigt werden, was eine kostengünstigere und effizientere Strafverfolgung ermöglicht.

- Zeitstempel als zwingende Information

In der Strafverfolgungspraxis zeigt sich, dass die Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den ausgeleiteten Daten vielfach ein bedeutendes Element einer Beweisführung darstellt. Es ist daher erforderlich, dass die Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, den Zeitstempel zwingend und nicht nur optional anzugeben. Auch damit kann die Strafverfolgung kostengünstiger und effizienter ausgestaltet werden.

- Aufteilung der Auskünfte und Überwachungen pro Adressierungselement anstatt pro Technologie

Wir stellen fest, dass die anlässlich der Sitzungen der Fachgruppen (Study Group FMÜ und OPFMÜ) durch die Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungsbehörden eingebrachten Unzulänglichkeiten des BÜPF und dessen Verordnungen keinen Eingang in die vorliegende Vernehmlassungsvorlage gefunden haben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Vereinfachungen im Bereich der Überwachungsmassnahmen, welche heute pro Technologie aufgeteilt ist anstatt pro Adressierungselement zur Verfügung gestellt wird (Art. 28 Ziff. 3 und 4 Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VÜPF]). Damit verknüpft sind die dadurch anlaufenden Kosten, sowie auch die daraus generierten Statistiken, welche durch diese Aufteilung ein falsches Bild generieren (Art. 12 ff. VÜPF).

3. Formular Stellungnahme

Die übrigen Bemerkungen und Feststellung sind im Antwortformular enthalten. Wir beschränken uns auf Bemerkungen, die eine Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Entwürfe bewirken würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	Regierungsrat des Kantons Aargau
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Rechtliches: Philipp Umbricht; 062 835 47 01; philipp.umbricht@ag.ch technisches: Adj Bernhard Droz, Kapo, DC IFC; 062 835 86 36; bernhard.droz@kapo.ag.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA ☐ NEIN ☐

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI ☐ NON ☐

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI ☐ NO ☐

Beantragte weitere Anpassungen

- Schaffung einer Möglichkeit zur Abklärung, ob sich eine Person beziehungsweise deren Gerät in der Schweiz befindet

Mit den heutigen Auskunft- und Überwachungstypen ist es nicht möglich abzuklären, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Gehen die Strafverfolgungsbehörden zu Unrecht von einem Aufenthalt in der Schweiz aus, kann dies dazu führen, dass nutzlose, aber teure Überwachungen durchgeführt werden. Diese Gefahr kann mit der Schaffung der beantragten Möglichkeit in einfacher Form beseitigt werden, was eine kostengünstigere und effizientere Strafverfolgung ermöglicht.

- Zeitstempel als zwingende Information vorsehen

In der Strafverfolgungspraxis zeigt sich, dass die Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den ausgeleiteten Daten vielfach ein bedeutendes Element einer Beweisführung darstellt. Es ist daher erforderlich, dass die Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, den Zeitstempel zwingend und nicht nur optional anzugeben. Auch damit kann die Strafverfolgung kostengünstiger und effizienter ausgestaltet werden.

- Aufteilung der Auskünfte und Überwachungen pro Adressierungselement anstatt pro Technologie

Es wird festgestellt, dass die anlässlich den Sitzungen der Fachgruppen (Study Group FMÜ und OPFMÜ) durch die Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungsbehörden eingebrachten Unzulänglichkeiten des BÜPF und dessen Verordnungen keinen Eingang in die vorliegende Vernehmlassung gefunden haben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Vereinfachungen im Bereich der Überwachungsmassnahmen, welche heute pro Technologie aufgeteilt ist anstatt pro Adressierungselement zur Verfügung gestellt werden (Art. 28 Ziff. 3 und 4 Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VÜPF]). Damit verknüpft sind die dadurch anlaufenden Kosten, sowie auch die daraus generierten Statistiken, welche durch diese Aufteilung ein falsches Bild generieren (Art. 12 ff. VÜPF).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Abs. 1 VÜPF	...und bei jeder vertraglichen Anpassung	Die Motivation zur Erhebung von aktuellen Kundendaten liegt bei den MWP bei Post-Paid-Zugängen auf der finanziellen Seite, weshalb hier keine Massnahmen nötig sind. Bei PrePaid-Zugängen entfällt dieser Kontrollmechanismus und es kann nicht per se davon ausgegangen werden, dass Änderungen von Kontaktdaten festgestellt werden. Auf den gängigen Online-Portalen erfolgt bei der Registrierung von weiteren Zugangsmitteln keine erneute Überprüfung, was Missbrauch fördert.
Art. 20a Abs. 4 VÜPF	Die Übermittlung an die FDA hat innert 3 Tagen zu erfolgen.	Bei der Abfrage eines neu registrierten Zugangsmittels erhält die Strafbehörden bei der Anfrage an den MWP während 14 Tagen die Auskunft "kein Kunde vorhanden". Diese Frist ist möglichst kurz zu halten. Die heutigen Registrationen erfolgen auf elektronische Weise, weshalb eine Karenzzeit von 14 Tagen nicht gerechtfertigt ist und auf 3 Tage zu verkürzen ist.
Art. 27 VÜPF	Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF durch einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut: "Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein."	Die beantragte Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF ist notwendig, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten. Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre. Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Absatz 3 im bestehenden Art. 27. Der massgebliche Suchalgorithmus ist vom EJPD in Zusammenarbeit mit den Kantonen noch zu definieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Abs. 3 und 4, Bst. a und b VÜPF	Die Positionsbestimmung, einmalig oder fortlaufend	Während die Kostensenkung der Produkte bei Notsuchen zu begrüßen ist, wird die Aufschlüsselung auf zwei Produkte (letzter Standort sowie LALS) die Fahndung bzw. die Notsuche entsprechend verteuern. Die Strafbehörden können nicht im Voraus erkennen, welche Technologie durch das Ziel verwendet wird. Polizeitaktische Gründe zwingen die Strafbehörden somit, beide Typen unverzüglich auszulösen, damit ein Zeitverzug verhindert werden kann.
Art. 28 Abs. 3 und 4, Bst. c und d VÜPF	Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten eines Adressierungselements beziehungsweise Echtzeitüberwachung von Randdaten eines Adressierungselements.	Mit der Zusammenfassung der drei Möglichkeiten können Anpassungen an zukünftige Technologien aufgefangen und die Anwendung massgeblich vereinfacht werden.
Art. 38a VÜPF	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF braucht es einen neuen Art. 38a VÜPF.	Die Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF rechtfertigt sich, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmenden nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist. Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmenden notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss Bst. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers oder der Teilnehmerin zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden. Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und die Bst. a, c und f des Absatzes 2 enthalten. Die Bst. a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48b VÜPF	Formulierung in Absatz 1 ändern: „Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (zum Beispiel SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (zum Beispiel SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldediensts oder abgeleiteten Kommunikationsdiensts zugeordnet sind.“ Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP beziehungsweise RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.	Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich. Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhalten SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügbaren Massnahme aktiv ist. In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren Fr. 100'000.– bis über Fr. 1'000'000.– entstehen (siehe Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Diensts ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP nicht um einen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Abs. 8	In Ergänzung zu Art. 50 Abs. 8 wird die Schaffung zwei neuer eingeschränkter Überwachungstypen beantragt, welche die einmalige beziehungsweise fortlaufende Angabe über das aktuelle Land und das Netz liefern: HD_xx_COUNTRY RT_xx_COUNTRY	Mit den neu definierten Pflichten in Art. 50 Abs. 8 wird die Überwachung durch die Möglichkeit, auf die technischen Teilnehmerdatenbanken wie HLR, HSS und UDM zuzugreifen, erweitert. Die Vorlage beschränkt die Möglichkeit dieser erweiterten Überwachung nur auf die Echtzeitüberwachung von Mobilfunkdiensten. Die Neuerung wird an sich gutgeheissen, geht jedoch zu wenig weit. Zusätzlich müssen zwei neue, eingeschränkte Überwachungstypen (in Anlehnung an HD_31_PAGING und EP_35_PAGING) geschaffen werden, mit denen entweder durch eine einmalige Abklärung oder eine eingeschränkte Form in Echtzeit geprüft werden kann, in welchem Land und in welchem Netz sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer befindet. Mit den Grundlagen der Vorlage kann nicht ohne teure Überwachungsmassnahmen erkannt werden, ob sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Ausland befindet. Mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Überwachungstypen kann künftig abgeschätzt werden, ob sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mit dem Gerät aktuell noch in der Schweiz befindet und eine Folgeüberwachung zum Beispiel RT_22_NA_IRI zielführend ist, ohne dass bereits hohe Kosten erwachsen. Die Ergänzung drängt sich also zur Effizienzsteigerung und Kostenbegrenzung auf. Dies umso mehr, als dass die Frage des Aufenthalts im In- oder Ausland auch deshalb wichtig ist, weil gegebenenfalls gestützt auf diese Information zu entscheiden ist, ob Rechtshilfe in die Wege geleitet werden muss. Ebenso kann die Information für die Anordnung eines allfälligen GovWare-Einsatzes von Bedeutung sein.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang	Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT) Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung Art. 38a Fr. 75.– (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325.– (Entschädigung MWP)	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Auskunftstyp geschaffen wurde: Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400.– betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr beziehungsweise Entschädigung niedriger als heute auszufallen haben.
Anhang	Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP Fr. 50.– (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250.– (Entschädigung MWP)	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde. Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50.– und eine Entschädigung von Fr. 250.– vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat. Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist): Kosten 1x Fr. 50.– Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250.– Entschädigung MWP = Fr. 300.– Gesamtkosten. Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF beziehungsweise der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4'000 x Fr. 75.– Gebühr Dienst ÜPF und 4'000 x Fr. 125.– Entschädigungen MWP = Fr. 800'000.– Gesamtkosten.
Anhang	Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75.– (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250.– (Entschädigung MWP)	Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75.– und eine Entschädigung von Fr. 250.– vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat. Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 1 x Fr. 75.– Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250.– Entschädigungen MWP = Fr. 825.– Gesamtkosten Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF beziehungsweise der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden. Pro Messung ist pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 x Fr. 75.– Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125.– Entschädigung MWP = Fr. 1'260'000.– Gesamtkosten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT			

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT			